

**Beschlussprotokoll der Stadtratssitzung
vom 01.06.2017
-öffentlicher Teil -**

Tagesordnungspunkt 1.:

Genehmigung der Niederschrift zur Sitzung vom 04.05.2017

Anwesend: 20 | Stimmen: dafür 20 - dagegen 0

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis von der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 04.05.2017 und genehmigt diese in unveränderter Form.

Tagesordnungspunkt 2.:

Änderung des Bebauungsplanes Aunkirchen - Zu den Auen, Deckblatt Nr. 1 im beschleunigten Verfahren; hier Satzungsbeschluss

Anwesend: 20 | Stimmen: dafür 20 - dagegen 0

Beschluss:

Für die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Aunkirchen – Zu den Auen“ durch Deckblatt Nr. 1 wurde die förmliche Bürger- und Behördenbeteiligung in der Zeit vom 25.04.2017 bis 24.05.2017 durchgeführt. Da es sich bei dieser Änderung um eine Maßnahme der Innentwicklung handelt, wurde das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB angewandt. Im Rahmen dieser Beteiligung gingen nachfolgend aufgeführte Stellungnahmen ein:

Landratsamt Passau, Abteilung Städtebau, Schreiben vom 22.05.2017

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die Änderung. Der Geltungsbereich des Deckblattes mit der geplanten Erweiterung des Bebauungsplanes ist konkreter darzustellen. Diese Änderung kann redaktionell erfolgen

Abwägung: Der Geltungsbereich des Deckblattes wird auf die überplanten Grundstücke beschränkt.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken und/oder Hinweise zur vorgelegten Planung:

Regierung von Niederbayern, Schreiben vom 17.05.2017

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Dienstadt Passau, Schreiben vom 17.05.2017

ZAW Donau-Wald, Schreiben vom 21.04.2017

Stadtwerke Vilshofen GmbH und KU, Schreiben vom 19.04.2017

Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 15.05.2017

Landratsamt Passau, SG. 53 – Wasserrecht, Schreiben vom 26.04.2017

Aus der Öffentlichkeit wurden weder Hinweise noch Stellungnahmen abgegeben.

Der Bebauungsplan „Aunkirchen – Zu den Auen“, Deckblatt Nr. 1 mit integriertem Grünordnungsplan, in der Fassung vom 01.06.2017 wird unter Berücksichtigung der vorgenannten Stellungnahme gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Tagesordnungspunkt 3.:

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 70 zur Ausweisung des Wohnbaugebietes Albersdorf-Nord; hier: Feststellungsbeschluss

Anwesend: 21 | Stimmen: dafür 21 - dagegen 0

Beschluss:

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 70 zur Ausweisung des Wohnbaugebietes Albersdorf-Nord wurde die förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Zeit vom 19.04.2017 bis 18.05.2017 durchgeführt. Im Rahmen dieser Beteiligung gingen nachfolgend aufgeführte Stellungnahmen ein, die wie folgt gewürdigt werden:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau-Rotthalmünster, Schreiben vom 27.04.2017

Bereich Landwirtschaft: Die Anregungen hinsichtlich des Weges Flur-Nr. 125 wurden in der Abwägung durch die Stadt Vilshofen berücksichtigt. Wir schlagen weiterhin vor, dass die Duldung der bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen ggf. entstehenden ortsüblichen Immissionen (z.B. Lärm, Geruch, Staub) in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgenommen wird.

Bereich Forsten: Die Anregungen aus unserem Schreiben vom 24.01.2017 wurden in der Abwägung durch die Stadt Vilshofen hinreichend berücksichtigt. Weitere Einwendungen oder Hinweise sind nicht angezeigt.

Abwägung: *Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Einwand für den Bereich Landwirtschaft wird im Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Albersdorf-Nord behandelt. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist keine Anpassung notwendig.*

Regierung von Niederbayern, Schreiben vom 08.05.2017

Die Stadt Vilshofen an der Donau beabsichtigt mit dem genannten Bauleitplan-entwurf und mit der parallel dazu laufenden Aufstellung des Bebauungsplanes „Albersdorf-Nord“ die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitere wohnbauliche Entwicklung im Ortsteil Albersdorf zu schaffen. Hierzu wurde von der höheren Landesplanungsbehörde bereits mit Schreiben vom 30.01.2017 Stellung genommen.

Unser Hinweis, eine Bauverpflichtung auszusprechen, um das Entstehen von Spekulationsflächen zu vermeiden, wurde nach dem Auszug aus dem Sitzungsbuch für „im Eigentum der Stadt befindlichen Wohnbaugrundstücke“ aufgegriffen. Ob die Grundstücke der gegenständlichen Planung davon erfasst sind, kann aus den Unterlagen aber nicht entnommen werden.

Abwägung: *Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Vilshofen an der Donau ist Eigentümerin der Flächen mit Parzellen 1 - 8. Für diese Parzellen wird ein Wiederankaufsrecht eingetragen. Dieses ist für die ebenfalls überplanten Grundstücke der Parzellen 9 – 12, welche sich in Privateigentum befinden, jedoch nicht möglich.*

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken und/oder Hinweise zur vorgelegten Planung:

Landratsamt Passau, Abteilung 7, Städtebau, Schreiben vom 26.04.2017

Landratsamt Passau, Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 18.04.2017

Landratsamt Passau, Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 09.05.2017

Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 10.05.2017

01.06.2017:

Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Schreiben vom 17.05.2017
Regionaler Planungsverband Donau-Wald, Schreiben vom 09.05.2017
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Schreiben vom 04.05.2017
Bayerischer Bauernverband, Schreiben vom 25.04.2017
ZAW Donau-Wald, Schreiben vom 18.04.2017
Markt Hofkirchen, Schreiben vom 24.04.2017
Wasserversorgung Bayerischer Wald, Schreiben vom 07.04.2017
Stadtwerke Vilshofen KU, Schreiben vom 10.04.2017
Stadtwerke Vilshofen GmbH, Schreiben vom 10.04.2017
Markt Windorf, Schreiben vom 06.04.2017

Aus der Öffentlichkeit wurden weder Hinweise noch Stellungnahmen abgegeben.

Der Planentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, Deckblatt Nr. 70 in der Fassung vom 01.06.2017 für die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes im Ortsteil Albersdorf (Albersdorf-Nord) wird gem. § 5 BauGB festgestellt.

Tagesordnungspunkt 4.:

Aufstellung des Bebauungsplanes Albersdorf-Nord mit integriertem Grünordnungsplan; hier: Satzungsbeschluss

Anwesend: 21 | Stimmen: dafür 21 - dagegen 0

Beschluss:

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Albersdorf-Nord“ mit integriertem Grünordnungsplan wurde die förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Zeit vom 19.04.2017 bis 18.05.2017 durchgeführt. Im Rahmen dieser Beteiligung gingen nachfolgend aufgeführte Stellungnahmen ein, die wie folgt gewürdigt werden:

Landratsamt Passau, Sg. 53 - Wasserrecht, Schreiben vom 13.04.2017

Die Einleitung des gesammelten Abwassers und Niederschlagswassers auf diesem Gebiet erfolgt nach den Angaben in der Begründung über die bestehende Ortskanalisation zur Kläranlage Vilshofen und wurde mit Bescheid des LRA Passau vom 09.07.2003 (Kläranlage) bzw. 07.04.1995 (Regenwasserkanäle Albersdorf) wasserrechtlich erlaubt. Die Erlaubnis für die Regenwasserkanäle für die Niederschlagswasserbeseitigung endete am 31.12.2015.

Es wurde am 21.06.2016 ein Antrag auf eine neue wasserrechtliche Erlaubnis gestellt. Das Wasserrechtsverfahren steht kurz vor dem Abschluß, mit einer positiven Entscheidung ist zu rechnen.

Abwägung: Die wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Albersdorf in verschiedene Gewässer wurde mit Bescheid vom 08.05.2017 bereits erteilt. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte am 15.05.2017.

Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Schreiben vom 17.15.2017

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Ein Erschließungsplan ist bei der Kostenanfrage beizulegen.

01.06.2017:

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sofern keine eigenständige Erschließung geplant ist, wird auch seitens der Stadt Vilshofen an der Donau kein Ausbau gefordert.

Regierung von Niederbayern, Schreiben vom 08.05.2017

Die Stadt Vilshofen an der Donau beabsichtigt mit dem genannten Bauleitplan-entwurf und mit der parallel dazu laufenden Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 70 die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitere wohnbauliche Entwicklung im Ortsteil Albersdorf zu schaffen. Hierzu wurde von der höheren Landesplanungsbehörde bereits mit Schreiben vom 30.01.2017 Stellung genommen.

Unser Hinweis, eine Bauverpflichtung auszusprechen, um das Entstehen von Spekulationsflächen zu vermeiden, wurde nach dem Auszug aus dem Sitzungsbuch für „im Eigentum der Stadt befindlichen Wohnbaugrundstücke“ aufgegriffen. Ob die Grundstücke der gegenständlichen Planung davon erfasst sind, kann aus den Unterlagen aber nicht entnommen werden.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für die städtischen Parzellen Nr. 1 bis 8 wird ein Wiederankaufsrecht eingetragen. Dieses ist für die ebenfalls überplanten Grundstücke der Parzellen 9 – 12, welche sich in Privateigentum befinden, jedoch nicht möglich.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau-Rotthalmünster, Schreiben vom 27.04.2017

Bereich Landwirtschaft: Die Anregungen hinsichtlich des Weges Flur-Nr. 125 wurden in der Abwägung durch die Stadt Vilshofen berücksichtigt. Wir schlagen weiterhin vor, dass die Duldung der bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen ggf. entstehenden ortsüblichen Immissionen (z.B. Lärm, Geruch, Staub) in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgenommen wird.

Bereich Forsten: Die Anregungen aus unserem Schreiben vom 24.01.2017 wurden in der Abwägung durch die Stadt Vilshofen hinreichend berücksichtigt. Weitere Einwendungen oder Hinweise sind nicht angezeigt.

Abwägung: Die vorgeschlagene Duldungspflicht kann mangels gesetzlicher Grundlage nicht durch Festsetzung im Bebauungsplan abgesichert werden. Auf die ggf. entstehenden ortsüblichen Immissionen wird jedoch im Bebauungsplan hingewiesen.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken und/oder Hinweise zur vorgelegten Planung:

Landratsamt Passau, Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 18.04.2017

Landratsamt Passau, Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 09.05.2017

Landratsamt Passau, Sg. 53 – Ü-Gebiet/Altlasten, Schreiben vom 12.04.2017

Landratsamt Passau, Abteilung 7 Städtebau, Schreiben vom 27.04.2017

Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 10.05.2017

Markt Windorf, Schreiben vom 06.04.2017

Wasserversorgung Bayerischer Wald, Schreiben vom 07.04.2017

Stadtwerke Vilshofen KU, Schreiben vom 10.04.2017

Stadtwerke Vilshofen GmbH, Schreiben vom 10.04.2017

Markt Hofkirchen, Schreiben vom 24.04.2017

ZAW Donau-Wald, Schreiben vom 18.04.2017

Bayerischer Bauernverband, Schreiben vom 25.04.2017

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Dienstadt Passau, Schreiben vom 04.05.2017

Regionaler Planungsverband Donau-Wald, Schreiben vom 09.05.2017

Aus der Öffentlichkeit wurden weder Hinweise noch Stellungnahmen abgegeben.

Der Planentwurf zum Bebauungsplan „Albersdorf-Nord“ mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 01.06.2017 wird unter Berücksichtigung der vorgenannten Abwägungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Tagesordnungspunkt 5.:

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 51 zur Ausweisung des Wohnbaugebietes Huböd II in Alkofen; hier: Feststellungsbeschluss

Anwesend: 21 | Stimmen: dafür 21 - dagegen 0

Beschluss:

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt 51 zur Ausweisung eines allgemeinen Wohnbaugebietes Huböd II in Alkofen wurde die förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Zeit vom 19.04.2017 bis 18.05.2017 durchgeführt. Im Rahmen dieser Beteiligung gingen nachfolgend aufgeführte Stellungnahmen ein, die wie folgt gewürdigt werden:

ZAW Donau-Wald, Schreiben vom 18.04.2017

Die Abfallentsorgung kann über die geplante öffentliche Erschließungsstraße erfolgen. Weiter wird auf die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des ZAW Donau-Wald sowie auf die Möglichkeit der Entleerung auf Privatgrund eingegangen.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Anpassungen im Flächennutzungsplan oder Landschaftsplan sind aus der Stellungnahmen heraus nicht notwendig.

Landratsamt Passau, Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 13.04.2017

Gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt 51 bestehen von Seiten des Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken. Im Bebauungsverfahren ist jedoch detailliert auf die Belange des Lärmschutzes einzugehen. Gegebenenfalls sind Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten, dass der nördlich des geplanten Geltungsbereichs des WA gelegenen Betriebes, welcher sich in einem MI befindet, nicht in seiner Tätigkeit eingeschränkt wird.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Regierung von Niederbayern, Schreiben vom 11.05.2017

Folgende Stellungnahme wurde abgegeben:

„Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, Grundsätze der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:

Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Nach LEP 2013 (Grundsatz 3.1) soll die Ausweisung von Bauflächen an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden. Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.

Nach LEP 2013 (Ziel 3.2) sind in den Siedlungsgebieten die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.

Nach LEP 2013 (Ziel 3.3) sind neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

Bewertung der Planung:

Das Mittelzentrum Vilshofen an der Donau hat – nach einer Phase des Bevölkerungsrückgangs – seit 2012 wieder steigende Bevölkerungszahlen zu verzeichnen. Auch nach der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung des Bayerischen Landesamtes für Statistik

01.06.2017:

kann in Vilshofen an der Donau – anders als nach früheren Prognosen – mit einer leicht steigenden Bevölkerungszahl gerechnet werden. Ein konkreter Bedarfsnachweis ist in den Unterlagen zum Flächennutzungsplan nicht enthalten. Insofern kann auch nicht abschließend beurteilt werden, ob die Planung diesbezüglich in Einklang mit LEP 3.1 steht. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auch in anderen Ortsteilen in der jüngsten Vergangenheit andere Flächenausweisungen betrieben wurden und auch aktuell werden.

Aus dem Luftbild ist ersichtlich, dass im Ortsteil Alkofen noch eine Reihe von Baulücken und Flächenreserven vorhanden sind, die noch nicht dem planerischen Ziel der Stadt entsprechend genutzt sind. In den Unterlagen zum Flächennutzungsplan sind nähere Informationen zu diesen Bauflächenreserven, die nach LEP 3.2 bevorzugt zu entwickeln sind, jedoch nicht enthalten. Insofern ist ein Konflikt mit dem genannten LEP-Ziel festzustellen. Ob die im Ziel angelegte Ausnahme einschlägig ist, kann nicht bewertet werden.

Das Plangebiet liegt im direkten Anschluss an ein Misch- bzw. Wohngebiet. Hinsichtlich des Standortes entspricht die Planung der Anforderung des LEP-Ziels 3.3.“

Abwägung: Wie bereits seitens der höheren Planungsbehörde festgestellt, steigt die Einwohnerzahl der Stadt Vilshofen an der Donau stetig an. Dadurch bedingt ist auch die Nachfrage nach Wohnraum. Dieser wurde bedarfsorientiert in der letzten Zeit in den verschiedenen Ortsteilen von Vilshofen durch Ausweisung von Wohnbaugebieten befriedigt, wobei die Nachfrage nach Wohnraum immer noch gegenwärtig ist. So konnten die angebotenen Baugrundstücke der Stadt im Bauabschnitt II im Klosteracker in Vilshofen sowie auch im Baugebiet Zu den Auen in Aunkirchen bereits alle veräußert und überwiegend auch schon bebaut werden. Aus dieser Nachfrage heraus wurde die ursprüngliche Planung im Bereich Huböd II wieder aufgegriffen und dem aktuellen Bedarf an Wohnraum angepasst.

Im Ortsteil Alkofen wurden auch in letzter Zeit einige Baulücken im Innenbereich, welche sich nach wie vor im Privateigentum befinden, durch verschiedene Bauvorhaben geschlossen.

Die vorliegende Planung steht somit im Einklang mit LEP 2013 Grundsatz Nr. 3.1

Bauflächenreserven im Ortsteil Alkofen, welche nach LEP 3.2 bevorzugt zu entwickeln sind, stehen nicht zur Verfügung, da sich diese ausschließlich in Privateigentum befinden. Die Stadt Vilshofen an der Donau hat somit keine Möglichkeit, diese Reserven zu mobilisieren und vorrangig zu entwickeln.

Die nach LEP 2013-Ziel 3.3 vorgegebene Anbindung an bestehende Siedlungseinheiten wurde bei der Planung beachtet.

Regionaler Planungsverband Donau-Wald, Schreiben vom 15.05.2017

In der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald wird wie in der Stellungnahme der Regierung von Niederbayern vom 11.05.2017 auf die einzuhaltenden Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes eingegangen.

Abwägung: Auf die zu dieser Stellungnahme ebenfalls zutreffende Abwägung zur obigen Stellungnahme der Regierung von Niederbayern vom 11.05.2017 wird verwiesen.

Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 10.05.2017

In der Stellungnahme wird auf die notwendigen Erschließungsmaßnahmen zur Anbindung an die Telekommunikationsinfrastruktur der Deutschen Telekom, die dazu erforderlichen Abstimmungen der Bauarbeiten sowie die allgemeinen Voraussetzungen hierfür eingegangen.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planung zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan sind auf Grund der vorliegenden Stellungnahme nicht erforderlich.

Bayernwerk AG, Schreiben vom 11.04.2017

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Weiter wird auf die Freihaltung der unterirdischen Versorgungsleitungen von Bepflanzungen sowie der dazugehörigen technischen Vorgaben und Merkblätter eingegangen.

Abwägung: Die in der Stellungnahme genannten konkreten Hinweise und Festsetzungen werden in der Abwägung im Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Huböd II“ behandelt.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten, Schreiben vom 27.04.2017

Landwirtschaftliche Belange sind durch die Planung nicht betroffen. Forstliche Belange sind nur insoweit berührt, dass die geplante Ausgleichsmaßnahme auf Fl.Nr. 232, Gmkg. Alkofen im Waldrandbereich angesiedelt sind. Einwendungen oder Auflagenforderungen werden hierzu jedoch nicht erhoben.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Schreiben vom 16.05.2017

Es werden keine Einwände geltend gemacht. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben wird Vodafone Kabel Deutschland GmbH dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über den vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Dienstort Passau, Schreiben vom 15.05.17

Folgende Stellungnahme wurde abgegeben:

„Nach Nr. 4.4.4.2 der Begründung soll das Niederschlagswasser vorgesehenen Flächen für die Regenwasserrückhaltung zugeführt und von dort gedrosselt in ein „öffentliches“ Gewässer eingeleitet werden. Dies entspricht grundsätzlich § 55 Abs. 2 WHG, wonach Niederschlagswasser ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten ist. Nähere Angaben zur Niederschlagswasserentsorgung liegen nicht vor. Auch enthält die Planung keine „vorgesehenen Flächen für eine Regenwasserrückhaltung“.

In einem Bauentwurf ist aufzuzeigen, wie die ordnungsgemäße abwassertechnische Erschließung erfolgen soll.

Die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen sind bis zum Baubeginn des ersten Bauvorhabens im Planungsbereich betriebsfertig zu erstellen. Eine abschließende Stellungnahme ist erst nach Prüfung der Entwässerungsplanung möglich.

Falls eine Niederschlagswassereinleitung im Rahmen der mit Bescheid Az. 641/11-5406101 vom 09.04.1998 erteilten Erlaubnis erfolgen soll, weisen wir darauf hin, dass diese am 31.12.2017 endet.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Anpassungen am Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes sind aus der Stellungnahme heraus nicht erforderlich. Eine wasserrechtliche Erlaubnis besteht noch. Die Unterlagen zur Neuerteilung dieser Erlaubnis werden aktuell durch die Stadtwerke Vilshofen KU erarbeitet. Die weiter angesprochenen Punkte werden in der Abwägung im Rahmen des Satzungsbeschlusses zum verbindlichen Bebauungsplan Huböd II abgearbeitet.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken und/oder Hinweise zur vorgelegten Planung:

Landratsamt Passau, Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 09.05.2017

Landratsamt Passau, Abteilung 7 Städtebau, Schreiben vom 27.04.2017

Stadtwerke Vilshofen GmbH, Schreiben vom 10.04.2017

Stadtwerke Vilshofen KU, Schreiben vom 10.04.2017

Bayerischer Bauernverband, Schreiben vom 10.05.2017

Aus der Öffentlichkeit wurden weder Hinweise noch Stellungnahmen abgegeben.

Der Planentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, Deckblatt Nr. 51 in der Fassung vom 01.06.2017 für die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes im Ortsteil Alkofen (Huböd II) wird gem. § 5 BauGB festgestellt.

Tagesordnungspunkt 6.:

Aufstellung des Bebauungsplanes Huböd II mit integriertem Grünordnungsplan; hier: Satzungsbeschluss

Anwesend: 21 | Stimmen: dafür 21 - dagegen 0

Beschluss:

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes WA-Huböd II mit integriertem Grünordnungsplan wurde die förmliche Bürger- und Behördenbeteiligung in der Zeit vom 19.04.2017 bis 18.05.2017 durchgeführt. Im Rahmen dieser Beteiligung gingen nachfolgend aufgeführte Stellungnahmen ein, die wie folgt gewürdigt werden:

Landratsamt Passau, Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 15.05.2017

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Bei der Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wurde das Gebiet in zwei Bereiche unterteilt. Für die intensive Bebauung mit einer GRZ von 0,6 wurde das Regelverfahren angewandt, die südliche Bebauung mit einer GRZ von 0,29 in der vereinfachten Vorgehensweise abgearbeitet. Die Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist im Ergebnis gerade noch hinnehmbar.

Mit der Ausgleichsfläche und den geplanten Maßnahmen gem. Abhandlung vom 09.02.2017 besteht Einverständnis.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Landratsamt Passau, Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 13.04.2017

„Dem Bebauungsplan „WA Huböd II“ ist eine schalltechnische Untersuchung des Büros hooock farny ingenieure (Projekt Nr.: VSH-3841-01 / 3841-01_EO1.O.docx; Datum: 08.02.2017) beigelegt. Gegenstand der Untersuchung waren die im Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans zu erwartenden Lärmimmissionen, welche von dem nördlich gelegenen Schreinereibetrieb hervorgerufen werden. Der Untersuchungsbericht wurde von Seiten des Technischen Umweltschutzes geprüft. Folgende Punkte sollten demnach ergänzt bzw. geändert werden.

- Der Betrieb des Hackers findet zwar an weniger als 10 Tagen pro Kalenderjahr statt, stellt jedoch keine „Besonderheit“ i. S. d. TA Lärm dar, sondern ist vielmehr dem Regelbetrieb der Anlage zuzuordnen. Es sind somit die IRW aus Nr. 6.1 d) der TA Lärm einschlägig.
- Die Umrechnung des Halleninnenpegels unter Nr. 4.6.2 des Untersuchungsberichtes ist nicht nachvollziehbar.
- Die Schalldämmmaße sollten durch entsprechende Datenblätter nachgewiesen werden. Ist dies nicht möglich, sollten zumindest genaue Angaben zu den Außenhautelementen dargelegt werden (Material, Dicke etc.).

01.06.2017:

- Der Schalleistungspegel der „Abluft Lackierkammer“ sollte plausibilisiert werden. Ist dies nicht möglich, sollte auch hier eine Messung stattfinden.
- Zur Überprüfung des Spitzenpegelkriteriums ist der höchstmögliche Wert (hier laut Tabelle unter Nr. 4.6.1 die LKW-Betriebsbremse heranzuziehen.

Weiterer Hinweis:

- In den Bebauungsplan sollte aufgenommen werden, dass der vom Kindergarten ausgehende Kinderlärm als sog. Sozialadäquater Lärm zu dulden ist.“

Abwägung: 1. Die in der Begutachtung vorgenommene Einstufung des Betriebs des Hackers als vorhersehbare Besonderheit im Betrieb der Schreinerei und seine immissionschutzfachliche Begutachtung bzw. Würdigung als seltenes Ereignis i.S. von Nr. 7.2 der TA Lärm ist zweifelsfrei korrekt. Dies belegt unter anderem die einschlägige Kommentierung von Feldhaus/Tegeeder zur TA Lärm.

2. Die Herleitung der zeitbezogenen Innenpegel im Produktionsgebäude bzw. im Lagergebäude der Schreinerei aus dem in der Fachliteratur für Schreinereien bei guter Arbeitsauslastung angegebenen Innenpegel $L_I = 83 \text{ dB (A)}$ ist korrekt.

3. Die in Ansatz gebrachten Schalldämmungen wurden konservativ durch die Bauakustikabteilung des Büros Hooock farny ingenieure abgeschätzt bzw. ermittelt. Weiterführende Erläuterungen bzw. Berechnungen oder Datenblätter können vom vorgenannten Büro bei Bedarf beigebracht werden. Unabhängig davon würden auch nochmals deutlich geringere Luftschalldämmungen der Außenbauteile zu keiner Erhöhung der Beurteilungspegel an den Immissionsorten führen, weil diese ausschließlich durch die Geräuschentwicklung des betrieblichen Fahrverkehrs und der Lieferzone verursacht werden.

4. Der für die Abluft der Lackierkammer veranschlagte Schalleistungspegel $L_w = 85 \text{ dB(A)}$ wurde ebenfalls als konservativer Ansatz aus der Fachliteratur entnommen und kann in der Praxis bei Einhaltung des Standes der Technik zur Lärminderung in jedem Fall problemlos unterschritten werden. Auf die Durchführung von diesbezüglichen Schallpegelmessungen kann nach Auffassung des o. g. Büros, welchem sich der Stadtrat anschließt, verzichtet werden.

5. Der auf der Zufahrt unmittelbar nördlich der Planung in Ansatz gebrachte Spitzenschalldleistungspegel für eine beschleunigte Lkw-Abfahrt beinhaltet bereits ausreichende Prognosesicherheiten, weil hier lediglich mit „normalen“ Vorbeifahrten zu rechnen ist. Der Ansatz höherer Maximalpegel wie beispielsweise einer Lkw-Betriebsbremse bei Rangier- oder Abstellvorgängen wäre nur auf der Lieferzone gerechtfertigt, die jedoch aufgrund der Entfernungsverhältnisse für das Spitzenpegelkriterium nicht relevant ist.

6. Der Hinweis zur Duldung des durch den angrenzenden Kindergarten entstehenden sozialadäquaten Kinderlärms wird im Bebauungsplan aufgenommen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das vorliegende Gutachten korrekt und mit ausreichend Prognosesicherheiten erstellt wurde. Eine Änderung ist somit nicht veranlasst.

Landratsamt Passau, SG 53, Wasserrecht, Schreiben vom 13.04.2017

„Die Einleitung des gesammelten Abwassers und Niederschlagswassers aus diesem Gebiet erfolgt nach den Angaben in der Begründung über die bestehende Ortskanalisation zur Kläranlage Vilshofen und wurde mit Bescheid des LRA Passau v. 09.07.2003 (Kläranlage) bzw. 08.04.1998 (Regenwasserkanäle Alkofen-Huböd) wasserrechtlich erlaubt. Die Erlaubnis für die Regenwasserkanäle für die Niederschlagswasserbeseitigung endet am 31.12.2017. Ein neuer Wasserrechtsantrag wurde bisher noch nicht gestellt.

Für diese Niederschlagswassereinleitung sind aufgrund des baldigen Ablaufs der Erlaubnis und aufgrund der Erweiterung des Einzugsgebietes neue Antrags- und Planunterlagen in 4-facher Ausfertigung (vgl. auch „Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren“ –WPBV-) zur Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens vorzulegen.

Erst nach Durchführung des Wasserrechtsverfahrens kann eine Aussage getroffen werden, ob die Niederschlagsentwässerung noch den Anforderungen an eine geordnete Abwasserbeseitigung entspricht.

01.06.2017:

Es wird deshalb angeraten, die Erteilung einer notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnis rechtzeitig vor Inkraftsetzen des Bebauungsplans zu beantragen. Bitte kalkulieren Sie den Zeitaufwand sowohl der Planung als auch des Wasserrechtsverfahrens ein.

Auf das Rundschreiben des Landratsamtes Passau – Bauamt – vom 28.11.2013 an die Gemeinden des Landkreises Passau wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.“

Abwägung: Das Baugebiet WA-Huböd II wurde in dem damaligen Wasserrechtsverfahren bereits voll berücksichtigt. Die auf Grund des Ablaufes der o. g. Erlaubnis erforderlichen Unterlagen werden für sämtliche betroffenen Grundstücke bereits durch die Stadtwerke Vilshofen KU vorbereitet. Die Niederschlagswasserbeseitigung ist daher aktuell und auch künftig sichergestellt.

Landratsamt Passau, Abteilung 7, Städtebau, Schreiben vom 27.04.2017

„Parallel zum Bebauungsplan wird der FI-N-Plan mit Deckblatt Nr. 51 geändert. Auf die Stellungnahme hierzu wird hingewiesen. Gegen die zeichnerischen und textl. Festsetzungen des Beb-Plans bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn noch nachfolgendes berücksichtigt wird:

1. Das Planzeichen für die Abgrenzung des unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung (sog. Knödellinie) ist bei den Zeichenerklärungen für die planlichen Festsetzungen aufzunehmen.
2. Da in der BauNVO im Gegensatz zur offenen und geschlossenen Bauweise bei einer abweichenden Bauweise nicht geregelt ist, was darunter zu verstehen ist, muss dies als Festsetzung formuliert werden, z. B: Es dürfen Gebäude errichtet werden, die länger als 50 m sind aber der seitliche Grenzabstand eingehalten werden muss.“

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Festsetzungen des Bebauungsplanes „WA-Huböd II“ werden bezüglich der o. g. Hinweise noch ergänzt.

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Dienstadt Passau, Schreiben vom 15.05.17

Folgende Stellungnahme wurde abgegeben:

„Nach Nr. 4.4.4.2 der Begründung soll das Niederschlagswasser vorgesehenen Flächen für die Regenwasserrückhaltung zugeführt und von dort gedrosselt in ein „öffentliches“ Gewässer eingeleitet werden. Dies entspricht grundsätzlich § 55 Abs. 2 WHG, wonach Niederschlagswasser ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten ist. Nähere Angaben zur Niederschlagswasserentsorgung liegen nicht vor. Auch enthält die Planung keine „vorgesehenen Flächen für eine Regenwasserrückhaltung“.

In einem Bauentwurf ist aufzuzeigen, wie die ordnungsgemäße abwassertechnische Erschließung erfolgen soll. Die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen sind bis zum Baubeginn des ersten Bauvorhabens im Planungsbereich betriebsfertig zu erstellen. Eine abschließende Stellungnahme ist erst nach Prüfung der Entwässerungsplanung möglich.

Falls eine Niederschlagswassereinleitung im Rahmen der mit Bescheid Az. 641/11-5406101 vom 09.04.1998 erteilten Erlaubnis erfolgen soll, weisen wir darauf hin, dass diese am 31.12.2017 endet.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung zur Stellungnahme des Landratsamtes Passau, SG 53 – Wasserrecht vom 13.04.2017 wird verwiesen, welche hierzu ebenfalls gilt.

Die in Nr. 4.4.4.2 genannten „vorgesehenen Flächen für eine Regenwasserrückhaltung“ betreffen die Flur-Nr. 189/1, Gemarkung Alkofen. Das hier befindliche Regenrückhaltebecken wurde u. a. für die Einzugsflächen Huböd und Huböd II konzipiert und wasserrechtlich genehmigt. Die Begründung wird diesbezüglich noch ergänzt.

Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 10.05.2017

„Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten.

Bitte teilen Sie uns den Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden.

Bei positivem Ergebnis der Prüfung machen wir darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher, sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,
- auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festgesetzt und entsprechend § 9 Abs. 1 Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,
- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, wie ausdrücklich im Telekommunikationsgesetz § 68 Abs. 3 beschrieben,
- die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der Telekommunikationsinfrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden,
- dem Erschließungsträger auferlegt wird, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und bei Bedarf verpflichtet ist, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH im Grundbuch kostenlos zu sichern.

Wir machen besonders darauf aufmerksam, dass eine Erweiterung unserer Telekommunikationsinfrastruktur außerhalb des Plangebietes aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus auch in oberirdischer Bauweise erfolgen kann.“

Abwägung: Die für die Erschließung des Baugebietes erforderliche Abstimmung wird vorgenommen. Die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Erschließungsstraße wird ermöglicht. Darüber hinaus werden die angesprochenen Punkte soweit möglich berücksichtigt. Privatwege sind nicht vorhanden.

Der noch zu vergebende Straßename samt Hausnummern wird nach Festlegung durch den Stadtrat der Stadt Vilshofen mitgeteilt.

Regierung von Niederbayern, Schreiben vom 11.05.2017

Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Nach LEP 2013 (Grundsatz 3.1) soll die Ausweisung von Bauflächen an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden. Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.

Nach LEP 2013 (Ziel 3.2) sind in den Siedlungsgebieten die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.

Nach LEP 2013 (Ziel 3.3) sind neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

Bewertung der Planung

Das Mittelzentrum Vilshofen an der Donau hat – nach einer Phase des Bevölkerungsrückgangs – seit 2012 wieder steigende Bevölkerungszahlen zu verzeichnen. Auch nach der

01.06.2017:

aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung des Bayerischen Landesamtes für Statistik kann in Vilshofen an der Donau – anders als nach früheren Prognosen – mit einer leicht steigenden Bevölkerungszahl gerechnet werden. Ein konkreter Bedarfsnachweis ist in den Unterlagen zum Bebauungsplan nicht enthalten. Insofern kann auch nicht abschließend beurteilt werden, ob die Planung diesbezüglich in Einklang mit LEP 3.1 steht. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auch in anderen Ortsteilen in der jüngsten Vergangenheit andere Flächenausweisungen betrieben wurden und auch aktuell werden.

Positiv zu bewerten ist, dass – gegenüber der Vorgängerplanung (vgl. unsere Stellungnahme von 2010) eine Verdichtung geplant ist. Durch die erfolgte Umplanung kann mehr Wohnraum auf gleicher Fläche geschaffen werden. Insofern leistet die weiterentwickelte Planung diesbezüglich einen Beitrag zur Umsetzung von LEP 3.1.

Aus dem Luftbild ist ersichtlich, dass im Ortsteil Alkofen noch eine Reihe von Baulücken und Flächenreserven vorhanden sind, die noch nicht dem planerischen Ziel der Stadt entsprechend genutzt sind. In den Unterlagen zum Bebauungsplan sind nähere Informationen zu diesen Bauflächenreserven, die nach LEP 3.2 bevorzugt zu entwickeln sind, nicht enthalten. In den Unterlagen wird lediglich darauf verwiesen, dass im Baugebiet Huböd nur noch zwei Bauparzellen zur Verfügung stehen würden (Begründung S. 18). Dies ist jedoch aus hiesiger Sicht nicht nachvollziehbar. Nach dem Luftbild im RIS Niederbayern sind allein im Geltungsbereich des B-Plans Huböd noch 21 Parzellen noch nicht bebaut. Insofern ist ein Konflikt mit dem genannten LEP-Ziel festzustellen. Eine Darlegung der Gründe, warum auf diese Flächen nicht zurückgegriffen werden kann, ist notwendig, um den Konflikt ggf. ausräumen zu können.

Das Plangebiet liegt im direkten Anschluss an ein Misch- bzw. Wohngebiet. Hinsichtlich des Standortes entspricht die Planung der Anforderung des LEP-Ziels 3.3.“

Abwägung: Auf die Abwägung zur überwiegend gleichlautenden Stellungnahme der Regierung von Niederbayern vom 11.05.2017 zum Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes, Deckblatt Nr. 51, welche auch hierfür gilt, wird verwiesen.

Von den im Baugebiet Huböd aktuell nicht bebauten Grundstücken befinden sich nur noch fünf im Eigentum der Stadt, wobei für zwei Parzellen konkrete Reservierungen vorliegen. Die Begründung wird dahingehend noch berichtigt.

Die übrigen Parzellen befinden sich in Privateigentum und stehen am Markt nicht zur Verfügung. Ein Rückkaufsrecht o. ä. für die Stadt Vilshofen an der Donau besteht für diese Parzellen nicht.

Durch den Stadtrat der Stadt Vilshofen wurde jedoch für neue Wohnbaugebiete festgelegt, dass ein Wiederankaufsrecht im Kaufvertrag eingeräumt wird, sofern das Grundstück nicht innerhalb von fünf Jahren bebaut wird. Dies gilt ebenfalls für das neue Baugebiet Huböd II.

Regionaler Planungsverband Donau-Wald, Schreiben vom 15.05.2017

In der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald wird wie in der oben aufgeführten Stellungnahme der Regierung von Niederbayern vom 11.05.2017 auf die einzuhaltenden Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes eingegangen.

Abwägung: Auf die zu dieser Stellungnahme ebenfalls zutreffende Abwägung zur obigen Stellungnahme der Regierung von Niederbayern vom 11.05.2017 wird verwiesen.

ZAW Donau-Wald, Schreiben vom 18.04.2017

Die Abfallentsorgung kann über die geplante öffentliche Erschließungsstraße erfolgen. In der Stellungnahme wird auch auf die allgemeinen gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des ZAW Donau-Wald hingewiesen.

Weiter sind bei Müllnormgroßbehälter, die auf Privatgelände geleert werden sollen die entsprechenden Voraussetzungen (Vorhandensein geeigneter Durchfahrts- oder Wendemöglichkeiten für 3-achsige Müllsammelfahrzeuge) einzuhalten. In diesem Fall wäre die

01.06.2017:

Erteilung einer Haftungsfreistellung für das Abfuhrunternehmen bzw. dem ZAW Donau-Wald zwingend erforderlich.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Abfallentsorgung erfolgt wie beschrieben über die neue öffentliche Erschließungsstraße. Sofern auf Privatgrund eine Entleerung gewünscht wird, hat dies der Eigentümer direkt mit dem ZAW Donau-Wald zu klären.

Bayernwerk AG, Schreiben vom 11.04.2017

„In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk AG.

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baum-schutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk AG geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Beachten Sie bitte die Hinweise im „Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen“, herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.“

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Bebauungsplan wird bezüglich der bestehenden Leitung samt den dazugehörigen Hinweisen überarbeitet.

Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Schreiben vom 16.05.2017

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend einer zu stellenden Anfrage zu diesem Neubaugebiet.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Ausbau ist aktuell nicht geplant.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken und/oder Hinweise zur vorgelegten Planung:

Landratsamt Passau, Bodenschutz/Überschwemmungsgebiete, Schreiben vom 16.05.2017

Stadtwerke Vilshofen GmbH, Schreiben vom 10.04.2017

Stadtwerke Vilshofen KU, Schreiben vom 10.04.2017

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 27.04.2017

Bayerischer Bauernverband, Schreiben vom 10.05.2017

Aus der Öffentlichkeit wurden weder Hinweise noch Stellungnahmen abgegeben.

Der Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes „WA-Huböd II“ in der Fassung vom 01.06.2017 wird unter Berücksichtigung der vorgenannten Abwägungen gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Voraussetzung für die Bekanntmachung des Bebauungsplanes „WA-Huböd II“ ist jedoch der noch abzuschließende Kaufvertrag für sämtliche Flächen des Baugebietes, ausgenommen der Parzelle Nr. 1.

Tagesordnungspunkt 7.:

Änderung des Bebauungsplanes Unterfeld durch Deckblatt Nr. 71 zur Ausweisung eines Sondergebietes Krankenhaus als vorhabenbezogener Bebauungsplan; hier: Aufstellungsbeschluss

Anwesend: 21 | Stimmen: dafür 21 - dagegen 0

Beschluss:

Dem Antrag der Landkreis Passau Gesundheitseinrichtungen vom 11.05.2017 zur Änderung des Bebauungsplanes Unterfeld durch Deckblatt Nr. 71 wird grundsätzlich zugestimmt.

Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplanentwurf zur Ausweisung eines Sondergebietes „SO Klinik“ mit integriertem Grünordnungsplan wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Änderung erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB. Die förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ist durchzuführen, sobald die entfallenen Stellplätze anderweitig nachgewiesen werden. Außerdem ist ein Gesamtstellplatznachweis noch vorzulegen.

Es ist sicherzustellen, dass das anfallende Oberflächenwasser zu keinen negativen Auswirkungen auf die südlich angrenzenden Grundstücke, insbesondere der Flur-Nr. 796, 796/3, 798/4, 798/3, 798/12, 798/7 und 798/6, je Gemarkung Vilshofen, führt.

Die Kosten für die Änderungen sowie für erforderliche Gutachten, Untersuchungen, Ausgleichsflächen o. ä. hat der Antragsteller zu tragen.

Tagesordnungspunkt 8.:

Haushaltssatzung der St. Blasius- Spital- und Bruderhausstiftung für das Haushaltsjahr 2017

Anwesend: 21 | Stimmen: dafür 21 - dagegen 0

Beschluss:

**Haushaltssatzung
der St. Blasius – Spital- und Bruderhausstiftung Vilshofen für das Haushaltsjahr
2017**

Aufgrund der Art. 29 Abs. 3 Bayerisches Stiftungsgesetz und Art 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Vilshofen an der Donau folgende

HAUSHALTSSATZUNG

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit

64.400 €

01.06.2017:

und im
VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit 29.000 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft

Tagesordnungspunkt 9.:
Finanzplanung 2016 bis 2020 der St. Blasius- Spital- und
Bruderhausstiftung

Anwesend: 21 | Stimmen: dafür 21 - dagegen 0

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt für die Haushaltsjahre 2016 bis 2020 für die St. Blasius – Spital- und Bruderhausstiftung folgenden

Finanzplan

Haushaltsjahr	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt
2016	64.000 €	29.000 €
2017	64.000 €	29.000 €
2018	64.000 €	29.000 €
2019	64.000 €	29.000 €
2020	64.000 €	29.000 €

Summenrundung gem. Anlage zum Haushaltsplan

Tagesordnungspunkt 10.:

Antrag der Junge Liste Fraktion und der CSU Fraktion auf Prüfung von Lösungsmöglichkeiten für die Verlagerung, dem Neubau bzw. Erweiterung des Recyclingzentrums

Anwesend: 22 | Stimmen: dafür 21 - dagegen 1

Beschluss:

Der Stadtrat unterstützt den Antrag der Junge Liste Fraktion und der CSU Fraktion auf Prüfung von Lösungsmöglichkeiten für die Verlagerung, dem Neubau bzw. Erweiterung des Recyclingzentrums Vilshofen. Die im Antragsschreiben vom 21.05.2017 aufgeführten Probleme werden vom gesamten Stadtrat gesehen. Die Verwaltung wird daher beauftragt, mit den Entscheidungsträgern des ZAW Donau-Wald entsprechende Gespräche zu führen, um eine Verbesserung der Situation herbeizuführen. Das Gesprächsergebnis ist dem Stadtrat vorzustellen.

Tagesordnungspunkt 11.:

Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Pleinting auf Verwendung des Stadtwappens

Anwesend: 22 | Stimmen: dafür 22 - dagegen 0

Beschluss:

Aufgrund des Antrages vom 10.05.2017 wird der Freiwilligen Feuerwehr Pleinting gemäß Art. 3 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern die Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens sowie des Wappens des ehemaligen Marktes Pleinting auf der neuen Fahne erteilt. Für diese Genehmigung werden keine Gebühren erhoben.

Tagesordnungspunkt 12.:
Vergabe eines Straßennamens für das Baugebiet Albersdorf-Nord

Anwesend: 22 | Stimmen: dafür 22 - dagegen 0

Beschluss:

Für das Wohnbaugebiet „Albersdorf-Nord“ wird der Straßename „Georg-Doppelhammer-Weg“ vergeben.

Tagesordnungspunkt 13.:
Antrag des FC Vilshofen und der Freiwilligen Feuerwehr Vilshofen wegen Parkplatzeinweisung beim Vilshofener Volksfest 2017

Anwesend: 22 | Stimmen: dafür 22 - dagegen 0

Beschluss:

Aufgrund der Anträge vom 01.05.2017 bzw. 22.05.2017 wird dem FC Vilshofen und der Freiwilligen Feuerwehr Vilshofen anlässlich des Vilshofener Volksfestes 2017 die Parküberwachung für das gesamte Rennbahngelände unter folgenden Voraussetzungen übertragen:

1. Die Parkgebühr darf höchstens 2,00 Euro betragen.
2. Die von der Verwaltung vorgegebenen kostenlosen Behindertenparkplätze sind einzurichten.
3. Dem Personal der Fieranten ist freie Zufahrt zu gewähren.
4. Die erforderliche Absperrung anlässlich des Feuerwerks ist vom FC Vilshofen und der Freiwilligen Feuerwehr Vilshofen vorzunehmen.
5. Die Einnahmen sind zweckgebunden für die Jugendarbeit zu verwenden.
6. Die auf dem Rennbahngelände vorzusehende Anzahl der Parkeinweiser wird auf sechs Personen festgelegt.
7. An beiden Eingängen muss mindestens eine Person des Kassenpersonals über 18 Jahre alt sein.
8. Es sind nummerierte Parkscheine auszugeben und der Stadt ist nach Abschluss des Volksfestes eine Abrechnung vorzulegen.
9. Die Parkplatzeinweisung ist mindestens bis 21.30 Uhr durchzuführen

Die Parkplatzeinweisung soll wie bisher an vier Tagen vom FC Vilshofen und an zwei Tagen von der Freiwilligen Feuerwehr Vilshofen durchgeführt werden.

Tagesordnungspunkt 14.1.:
Nachträgliche Information zum Straßendeckensanierungsprogramm 2017;
hier: Vergabe

Keine Abstimmung zu diesem TOP.

Der Auftrag für das Straßensanierungsprogramm 2017 wird an die Fa. GSI Engineering GmbH, Einzendoblstraße 9, 94535 Eging am See, als wirtschaftlichsten Bieter vergeben. Die Auftragssumme ist jedoch auf 320.000 € zu beschränken.

Tagesordnungspunkt 14.2.:
Nachträgliche Information zum Neubau eines Fußballstadions in Vilshofen - BA I:
Vorwegmaßnahme Tiefbauarbeiten; hier: Vergabe

Keine Abstimmung zu diesem TOP.

Der Auftrag für den Neubau eines Fußballstadions in Vilshofen – BA I (Vorwegmaßnahme Tiefbauarbeiten) – ist an die **Fa. Karl Bau GmbH, Deggendorfer Straße 15, 94548 Innernzell**, zum Bruttoangebotspreis von **483.628,60 €** zu vergeben.